

Benutzungsordnung für das DLRG-Vereinsgelände am Weingartener Baggersee (Stand 09.08.2020)

1. Das Vereinsgelände der DLRG Ortsgruppe Weingarten dient primär der Ausübung des Vereinszwecks gemäß Satzung. Es umfasst das Wachgebäude mit der dazu gehörigen Plattform, das Boots- und Garagengebäude, den Bootsanlegesteg und die befestigten und unbefestigten Außenanlagen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, das Vereinsgelände während der Wach- und Trainingszeiten und sonstiger Vereinsveranstaltungen (z.B. Stammtisch) im Sinne unseres Vereinszwecks und unserer Vereinssatzung zu nutzen. Während des Wachdienstes ist das Betreten des Wachgebäudes mit der oberen Plattform und des Anlegesteges nur mit ausdrücklicher Zustimmung des diensthabenden Wachführers zulässig. Für Freizeitaktivitäten (z.B. Schwimmen, Sonnenbaden) stehen die seeseitige Fläche vor dem Bootshaus einschließlich Triathlonplattform sowie die untere Plattform der Wache und die Grünflächen zur Verfügung.
3. Das Gelände darf von aktiven Vereinsmitgliedern auch außerhalb der o.g. Zeiten für Freizeitzwecke genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist eine aktive und regelmäßige Mitarbeit in der Ortsgruppe. Als aktive Mitarbeit gelten Vorstandstätigkeiten, Mitwirkung beim Wach- und Wasserrettungsdienst, beim Schwimmtraining, bei der Jugendarbeit, bei Vereinsveranstaltungen und Arbeitseinsätzen. Bei einem Nachweis von mindestens 20 Stunden aktiver Mitarbeit pro Jahr bei den genannten Aktivitäten kann jedes Mitglied mit einem Mindestalter von 15 Jahren einen Schlüssel für das Vereinsgelände gegen Kautions in Höhe von 20 € erhalten. Dieser ermöglicht einen Zugang zum Vereinsgelände, nicht jedoch zu den Vereinsgebäuden. Die Stunden sind in Vorleistung zu erbringen.
4. Zugang zum Wachgebäude und zum Boots-/ Garagengebäude erhalten nur Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, Technische Referenten, Wachführer, Bootsführer, Einsatztaucher und der Jugendvorstand (Jugendleiter/-in, stv. Jugendleiter/-in, Ressortleiter/-in Finanzen).
5. Über das Aushändigen eines Schlüssels an aktive jugendliche Vereinsmitglieder unter 18 Jahren entscheidet der Ortsgruppenvorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen nach Erfordernis. Eine Ausnahme bildet der Jugendvorstand (Jugendleiter/-in, stv. Jugendleiter/-in, Ressortleiter/-in Finanzen). Für langjährige aktive Mitglieder im Alter > 65 Jahre entfällt die unter Punkt 3 genannte Anforderung als Voraussetzung für einen Schlüssel.
6. Der Schlüssel zum Vereinsgelände darf nicht an andere Personen – auch nicht an andere Vereinsmitglieder – weitergegeben werden. Der Schlüsselinhaber haftet bei Verlust des übergebenen Schlüssels für die entstandenen Folgekosten und für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe des Schlüssels ergeben.
7. Von Schlüsselinhabern für das Vereinsgelände wird eine erhöhte Bereitschaft erwartet, hilfe- und ratsuchenden Besuchern am Baggersee auch außerhalb des Wachdienstes zu helfen. Sie sollten in der Lage sein, bei Erfordernis den Umständen nach zumutbare Erste-Hilfe-Maßnahmen im normalen gesetzlichen Rahmen leisten zu können. Eine regelmäßige Erst-Hilfe-Ausbildung wird empfohlen.
8. Während der Freizeit (d.h. außerhalb von Wachdienst, etwaiger Einsätzen und Veranstaltungen) darf auf dem Gelände keine DLRG-Dienstkleidung getragen werden.
9. Die Nutzung des Vereinsgeländes und/oder vereinseigener Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Jedes Vereinsmitglied, welches das Vereinsgelände und/oder vereinseigene Gegenstände nutzt, stellt den Verein und seinen Vorstand von etwaigen eigenen Haftpflichtansprüchen und von Haftpflichtansprüchen mitgebrachter/begleitender Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, frei. Letztere dürfen das Vereinsgelände nur betreten, wenn sie diese Bedingungen akzeptieren. Das Vereinsmitglied hat sie darüber aufzuklären. Geschieht dies nicht, übernimmt das Vereinsmitglied etwaige Haftpflichtansprüche und stellt den Verein und dessen Vorstand davon frei.

11. Gäste und Mitglieder anderer DLRG-Gliederungen sind auf dem Vereinsgelände willkommen. Das Mitbringen von Gästen im Zuge der Freizeitnutzung ist daher prinzipiell möglich, allerdings sollte die Anzahl fünf nicht überschreiten. Zeitliche Überschneidungen mit Vereinsveranstaltungen (z.B. Training, Stammtisch) sind möglichst zu vermeiden. Alle Benutzer des Vereinsgeländes sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Der Wachdienst darf nicht gestört werden.
12. Eine gelegentliche Nutzung des Vereinsgeländes für außerordentliche private Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfest, Betriebsfeier, o.ä.) ist in Absprache mit dem Ortsgruppenvorstand nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung des vereinseigenen Terminplans prinzipiell gegen eine angemessene Spende möglich. Für eine entsprechende Veranstaltung ist ein aktives Vereinsmitglied mit Schlüsselgewalt als Verantwortlicher zu benennen.
13. Mitglieder einer Wasserrettungsorganisation stehen in der Öffentlichkeit am Baggersee unter besonderer Aufmerksamkeit. Von den Vereinsmitgliedern wird daher erwartet, dass bei der Freizeitnutzung des Geländes grundlegende Regeln des guten Benehmens und der Sauberkeit eingehalten werden. Es ist daher selbstverständliche Pflicht, dass jedes Mitglied das Vereinsgelände und sämtliche Einrichtungen schont, pflegt und Ordnung und Sauberkeit hält. Auf und um das Vereinsgelände dürfen keine Verschmutzungen entstehen. Während des Aufenthaltes ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Rauchen ist auf dem Vereinsgelände untersagt. Alkohol ist zurückhaltend und dezent zu konsumieren. Es gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.
14. Das Grillen ist nur mit dem vereinseigenen Gasgrillgeräten an den dafür zulässigen und ausgewiesenen Stellen (Terrasse am Bootshaus, untere Plattform an der Wache) sowie an der Feuerstelle in der Sitzecke erlaubt. Das für das Grillen verantwortliche Vereinsmitglied ist für eventuell auftretende Schäden haftbar und verantwortlich für den Umgang und Reinigung der dazu genutzten vereinseigenen Gegenstände. Es ist zwingend darauf zu achten, dass genügend Gas für nachfolgende Nutzer vorhanden ist. Die Benutzung und die Reinigung ist im Grillbuch zu dokumentieren.
15. Vereinseigene Geräte (z.B. Grill, Stand-up-Board) sind mit Sorgfalt zu behandeln und nach Benutzung wieder zu säubern und aufzuräumen. Sollten Mängel an Geräten festgestellt werden, ist dies sofort schriftlich (z.B. über Whatsapp oder Mail) einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.
16. Etwaigen Anweisungen des Ortsgruppenvorstandes und des Wachführers während des Wachdienstes ist Folge zu leisten. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes sind berechtigt, die Benutzung des Vereinsgeländes bei berechtigten Gründen zu untersagen. Der Ortsgruppenvorstand behält sich vor, einzelnen Mitgliedern bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung den Schlüssel zurückzufordern oder den Zugang zum Gelände zu verweigern.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung unbefristet in Kraft. Eine Änderung ist durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes oder im Rahmen der Mitgliederversammlung möglich.

Im Namen des Ortsgruppenvorstandes



Ralph Dämmer
(1. Vorsitzender)